

Statuten

des Judo Club Basel

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Personenbezeichnungen verstehen sich unabhängig von deren orthographischen Formulierung sowohl für Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck des Judo Club Basel

- Art. 1 Der Judo Club Basel (JCB), gegründet 1935, mit Sitz in Basel, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der JCB ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der JCB ist Mitglied des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes. Er anerkennt dessen Statuten im Sinne einer übergeordneten Regelung.
- Art. 4 Der Zweck des JCB ist in erster Linie die Ausübung und Förderung des Judo und Ju-Jitsu sowie die Pflege der Selbsterziehung und Kameradschaft. Judo wird nach den Regeln des Kodokan ausgeübt. Der JCB kann auch andere Sportarten anbieten.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der JCB besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- Art. 6 Aktiv sind Mitglieder, die eine Sportart innerhalb des JCB ausüben. Ein schriftliches Aufnahmegesuch in den JCB kann jede Person nach zurückgelegtem 18. Altersjahr einreichen, sofern sie sich eines guten Rufes erfreut. Die Statuten des JCB und allfällige weitere Reglemente erhält der Bewerber bei Einreichung seines Aufnahmegesuches. Die Aufnahme in den JCB muss mittels schriftlicher Mitteilung vom Vorstand bestätigt werden. Mit Datum der Mitteilung übernimmt der Empfänger alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes. Er anerkennt dadurch die Statuten und Reglemente des JCB.
- Art. 7 Passiv sind Mitglieder, die nicht trainieren und nicht an Wettkämpfen teilnehmen. Die Aufnahme eines Passivmitgliedes kann jederzeit aufgrund eines schriftlichen Gesuches durch den Vorstand erfolgen.
- Art. 8 Junioren sind trainierende Mitglieder bis zum 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach denselben Grundsätzen wie beim Aktivmitglied (Art. 6), wobei das schriftliche Aufnahmegesuch zum Zeichen des Einverständnisses von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss. Bei Erreichen des 18. Altersjahres werden die Junioren als Aktivmitglied aufgenommen.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den JCB besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.



Judo Club Basel

Postfach
4010 Basel

Dojo Hirschgässlein 21
4051 Basel

Telefon 061 272 57 08

Internet www.judobasel.com

Art. 10 Zu Freimitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich durch Mitarbeit an technischen oder geschäftlichen Aufgaben auszeichnen oder ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Freimitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Versammlungen des JCB teilzunehmen.

Art. 12 Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an den Generalversammlungen des JCB ab dem 18. Altersjahr stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar.

Art. 13 Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt. Sie besitzen weder ein aktives noch ein passives Stimm- und Wahlrecht.

Art. 14 In den JCB eintretende Aktiv- und Juniorenmitglieder bezahlen bei ihrer Aufnahme eine Bearbeitungsgebühr, welche vom Vorstand festgesetzt wird. Von einem andern vom Verband anerkannten Club eintretende Mitglieder sind von der Bearbeitungsgebühr befreit.

Art. 15 Der Jahresbeitrag der Aktiv- und Juniorenmitglieder wird jährlich jeweils durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Studenten und Lehrlinge sind in der Beitragspflicht den Junioren gleichgestellt. Für Ehepaare und Geschwister kann ein reduzierter Monatsbeitrag festgesetzt werden. Geschwister über 18 Jahre und im Berufsleben stehende zahlen den vollen Aktivbeitrag.

Art. 16 Der Jahresbeitrag der Passivmitglieder wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Er wird jeweils Ende April fällig.

Art. 17 Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Technischen Kommission (TK-Mitglieder), Ehren-, Freimitglieder und Trainingsleiter sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Vom Vorstand zur Mitarbeit beigezogene Mitglieder können während ihrer Tätigkeit vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 18 Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied (und umgekehrt) kann auf Ende jeden Semesters erfolgen. Passivmitglieder bezahlen vom Übertrittsmonat an den Aktivbeitrag (und umgekehrt). Eine Anrechnung des Passivbeitrages gibt es nicht.

Art. 19 Aktiv- und Juniorenmitglieder können wegen Krankheit, Unfall oder aus beruflichen Gründen auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch den Vorstand für höchstens 1 Jahr dispensiert und somit von der Beitragspflicht befreit werden. Für den laufenden Monat, in dem das Dispensationsgesuch gestellt wird, ist der Beitrag noch zu entrichten. Für Abwesenheiten unter zwei Monaten kann keine Dispens erteilt werden.
Die Gebühren für den SJV müssen vom dispensierten Mitglied übernommen werden.

**Judo Club Basel**

Postfach
4010 Basel

Dojo Hirschgässlein 21
4051 Basel

Telefon 061 272 57 08

Internet www.judobasel.com

Art. 20 Austrittserklärungen sind unter Beachtung einer 30-tägigen Frist, schriftlich, brieflich oder per E-Mail an den Präsidenten zu senden. Austrittstermine sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Es werden keine bereits bezahlten Mitgliederbeiträge rückerstattet.

Art. 21 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Betreffende wird von der Ausschliessung durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Das Rekurs Recht an die ordentliche Generalversammlung steht ihm zu, sofern er sein Gesuch innert 14 Tagen nach dem Ausschluss schriftlich einreicht.

Art. 22 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des JCB.

IV. Organisation

Art. 23 Die Organe des JCB sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 24 Das Vereinsjahr ist zugleich das Rechnungs- und Trainingsjahr und schliesst alljährlich per 31. Dezember ab.

Art. 25 Über die Vereinsversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind ordnungsgemäss Protokolle zu führen. Der Leiter Technische Kommission ist verpflichtet, dem Vorstand über sämtliche Beschlüsse der TK laufend Bericht zu erstatten. Die Protokolle sind mit Ort und Datum zu versehen und vom Präsidenten aufzubewahren.

Art. 26 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

1. Generalversammlung

Art. 27 Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB.

Art. 28 Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Appell, Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der TK

**Judo Club Basel**

Postfach
4010 Basel

Dojo Hirschgässlein 21
4051 Basel

Telefon 061 272 57 08

Internet www.judobasel.com

- e) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Wahl eines Tagespräsidenten für die Wahlgeschäfte
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- k) Beschlussfassung für alle anderen der ordentlichen Generalversammlung durch die Statuten vorbehaltenen, vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

Art. 29 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Es bleiben Art. 9, 39 und 40 der Statuten vorbehalten.

2. Vorstand

Art. 30 Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern: a) Präsident, b) Vize-Präsident c) Leiter Finanzen, d) Leiter Mitgliederwesen, e) Leiter Informationswesen f) Leiter Technische Kommission f) Leiter Dojo/Material

Art. 31 Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Art. 32 Dem Vorstand steht zu: Die Wahl der TK (ohne Leiter Technische Kommission), die Wahl der Delegierten zu übergeordneten Verbänden, die Vertretung des JCB gegen Dritte, die Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des JCB. Das Vorstandsmitglied ist dem JCB gegenüber für das ihm vom JCB anvertraute Gut haftbar.

Art. 33 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den JCB führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Kollektiv. Der Vorstand kann dem Leiter Finanzwesen und/oder dem Kassenvorstand Einzelunterschrift gewähren.

Art. 34 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse und Wahlen werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3. Technische Kommission (TK)

- Art. 35 Die TK (ohne Leiter Technische Kommission) wird innerhalb Monatsfrist nach der Generalversammlung vom Vorstand auf 1 Jahr gewählt. Die TK besteht aus drei bis maximal neun Mitgliedern.
- Art. 36 Der TK obliegt die Organisation der Trainings, das Veranstellen von Wettkämpfen, die Abnahme von Prüfungen, sowie die Verantwortung der Aus- und Weiterbildung. Im Speziellen ist sie verpflichtet, darauf zu achten, dass die Trainings pünktlich und einwandfrei abgehalten werden.
- Art. 37 Die TK ist beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse und Wahlen werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden TK-Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Leiter Technische Kommission den Stichentscheid.

4. Rechnungsrevisoren

- Art. 38 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die gesamte Rechnungsführung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung an die ordentliche Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

V. Statuten Revision

- Art. 39 Die Statuten können durch jede Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Allfällige Änderungen dürfen jedoch Art. 3 nicht widersprechen.

VI. Auflösung des Judo Club Basel

- Art. 40 Die Generalversammlung kann die Auflösung des JCB in einer eigens dazu einberufenen Sitzung mit 3/4-Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Im Fall einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögen des JCB.

VII. Übergangsbestimmungen

- Art. 41 Vorstehende Statuten ersetzen alle vorgängig verfassten Statuten. Sie treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 01. April 2022 sofort in Kraft.

gez. Dino Sotto Corona, Präsident

Basel, 01.04.2022